

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

2tes Stück vom Jahre 1840.

N^o 10.) Bekanntmachung

vom 8ten Februar 1840.

Das Ministerium des Innern hat der in London unter dem Namen: „Sun Fire Office“ bestehenden Feuerversicherungsgesellschaft zu Annahme der nach § 7 des Gesetzes, die alerbäländische Immobilien-Brandversicherungsanstalt betreffend, vom 14ten November 1835, noch zulässigen Versicherungen in hiesigen Landen die gebetene Concession, unter den in der Generalverordnung vom 13ten December 1836 ausgesprochenen Bedingungen und Beschränkungen, erteilt.

Es wird daher solches andurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Dresden, den 8ten Februar 1840.

Ministerium des Innern.

Rositz und Jänkendorf.

Kuhn.

N^o 11.) Verordnung,

die Begnadigungsgesuche in Untersuchungssachen betreffend;

vom 14ten Februar 1840.

In mehreren zu der Kenntniß des Justizministerium gelangten Untersuchungssachen haben die Angeklagten bereits nach Publication des ersten Erkenntnisses um Allerhöchste Begnadigung gebeten, allein, nachdem ihnen solche durch Verminderung oder Verwandlung der auferlegten Strafe zu Theil worden, eine nochmalige Vertheidigung geführt, worauf ein anderweites Urtheil gesprochen worden ist. Nun erscheint aber noch bereits gesuchter und gewählter königlicher Begnadigung die Einwendung eines weitem Rechtsmittels und eine anderweite richterliche Entscheidung darüber nicht angemessen, und es wird daher mit Allerhöchster Genehmigung verordnet, daß die Criminalgerichtesbehörden auf ein von einem